

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der BDP Baudenkmalpflege Prenzlau GmbH & Co.KG

Geschäftsführer Mathias Küster, M.Sc.

Franz – Wienholz – Straße 21a

17291 Prenzlau

Geltung der VOB/B

1. Die Geltung der VOB/B bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Parteien, die mindestens in Textform vorzunehmen ist.

Diese Vereinbarung kann insbesondere mittels Einbeziehung in das Angebot, bzw. die Auftragserteilung mit folgender Auftragsbestätigung erfolgen.

2. Sofern die Parteien die Geltung der VOB/B wirksam vereinbart haben, geht die VOB/B den in den folgenden AGB enthaltenen Regelungen vor.

Vergütung / Termine

1. Der Besteller (Auftraggeber) hat der BDP Baudenkmalpflege Prenzlau GmbH & Co.KG (Unternehmer) für die vereinbarte Leistung die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

2. Wünscht der Besteller

a. Änderungen der vereinbarten Leistung

b. weitere, bisher nicht vorgesehene Leistungen, hat der Unternehmer Anspruch auf besondere Vergütung.

Bei einer Leistungsänderung haben Besteller und Unternehmer den neuen Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten vor Ausführung zu vereinbaren.

Bei einer bisher nicht vorgesehenen Leistung bestimmt sich die zusätzliche Vergütung nach der üblichen Vergütung und ist möglichst vor Ausführung zu vereinbaren.

Der Unternehmer soll dem Besteller hierzu einen Nachtrag bzw. Nachträge anzubieten.

3. Der Unternehmer hat die Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu erbringen.

Bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Umstände kann der Unternehmer eine angemessene Verlängerung der Ausführungszeit verlangen.

4. Wird die Ausführung der Leistung durch einen Umstand aus dem

a. weil Vorunternehmerleistungen des Bestellers bzw. einer seiner

b. weil die Baustelle ruht

Risikobereich des Bestellers unterbrochen bzw. behindert insbesondere anderen Unternehmer nicht rechtzeitig fertig sind oder hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Verzögert sich dadurch die Ausführungszeit der Leistungen des Unternehmers um mehr als 4 Monate, kann der Unternehmer darüber hinaus eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach Maßgabe der gestiegener Beschaffungskosten bzw. tariflicher Lohnerhöhungen für die bis zur Unterbrechung bzw. Behinderung noch nicht erbrachten Leistungen verlangen.

Verschiebt sich durch in Satz 1 genannte Umstände die Ausführung vereinbarter Leistungen in eine für deren Ausführung ungünstige Jahreszeit (z.B. in den Winter), kann der Unternehmer unter Berücksichtigung der Dauer der hindernden Umstände verlängert um einen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeit eine Verlängerung der Bauzeit beanspruchen.

5. Haben die Parteien für die Vertragsleistung einen Preisnachlass vereinbart, gilt dieser Preisnachlass nicht für etwa beauftragte Nachträge, es sei denn, mit dem Nachtrag wurde ausdrücklich abweichendes vereinbart.

Aufmaß, Rechnungslegung

1. Der Besteller rechnet die erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Preisen ab und weist den Umfang der erbrachten Leistungen durch ein Aufmaß nach.

2. Der Unternehmer hat die tatsächlich ausgeführten Leistungen aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführten Leistungen diesen Zeichnungen entsprechen.

Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden und gibt es keine allgemeine Verkehrssitte, wie die Abrechnung der Leistungen zu erfolgen hat, ist die Leistung aufzumessen.

3. Enthalten Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV DIN 18299 und DIN 18300 ff) Regelungen zur Abrechnung, so ist der Unternehmer berechtigt, diese Regelungen seinem Aufmaß zugrunde zu legen.

Der Unternehmer hat diese Regelungen zur Abrechnung nicht anzuwenden, soweit diese Regelungen nicht der allgemeinen Verkehrssitte entsprechen.

4. Der Unternehmer kann ggü. Bestellern, die nicht Verbraucher sind, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten vertragsgemäßen Leistungen vom Besteller verlangen.

5. Ist der Besteller Verbraucher, kann der Unternehmer Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich Nachträgen beanspruchen.

Macht der Unternehmer Abschlagszahlungen geltend, ist nach § 650m Abs.2 BGB zu verfahren.

Abnahme

1. Der Besteller hat das vertragsgemäß erstellte Werk abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nicht, die Abnahme zu verweigern.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Besteller die Schlussrechnung des Unternehmers vollständig bezahlt und die Bauleistung rügelos in Besitz bzw. Nutzung genommen hat, ohne rechtzeitig nicht nur unerhebliche Mängel zu rügen.

Zahlungen

Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen 10 Tage nach Zugang der Rechnung und für die Schlussrechnung 30 Tage. Der Unternehmer ist berechtigt, dem Besteller die Rechnung per E-Mail zu übersenden.

Mängelrechte

1. Die Mängelansprüche und die Verjährung der Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Haben Besteller und Unternehmer lediglich einen Kaufvertrag geschlossen und ist der Besteller ein Verbraucher, hat der Unternehmer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Ist der Besteller kein Verbraucher, trägt der Besteller bei einem Kaufvertrag seine zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten selbst.

Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrecht

Ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen Ansprüchen, die auf anderen Vertragsverhältnissen beruhen, sind ausgeschlossen.

Aufrechnungsverbot

Der Besteller kann nicht mit seiner Forderung gegen die Forderung des Unternehmers aufrechnen, es sei denn, die Forderung des Bestellers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Haftungsausschluss

1. Der Unternehmer haftet nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, es sei denn, die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

2. Der Unternehmer haftet nicht für sonstige Schäden (außer der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) soweit diese nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen.

Schriftformerfordernis

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, wobei E-Mail genügt.

Das gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

Mündliche Abreden sind nur wirksam, sofern die Bestätigung in Textform unverzüglich nachfolgt.

salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt.